Wallrafs drittes und letztgültiges Testament vom 9. Mai 1818

HAStK, Best. 1105 (Ferdinand Franz Wallraf), A 27 (Letztwillige Verfügungen), fol. 29r–32v.

Transkription: Elisabeth Schläwe

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß: Vor Nicolas Merlo königlichem Notar residirend zu Köln am Rheine (Sitz des Oberappellationshofes) und in Beysein der vier ebenfalls in Köln wohnenden Herrn Wilhelm Blanchard, Präsident des hiesigen Kreisgerichts, Everhard Anton von Groote zu Kentenich, Oberpostmeister, Caspar Heinrich Bemberg, Rentenier, und Johann Philipp Heimann Kaufmann und Commerzienrath, als hierzu besonders erbetenen Zeugen.

Erschiene der hochwürdige und hochgelehrte Herr Doctor und Professor Ferdinand Franz Wallraff, ehemaliger Canonich in mehreren Stiftern, Rector magnificus bei der ehemaligen hiesigen Universität &c., wohnhaft hier in Köln am Hofe (Universitäts Strasse, No 1. 2570), und erklärte bey guter Vernunft und Aussprache, er wolle hiemit seine lezte Willensverordnung machen, welche er sodann wircklich in Beysein der Herrn Zeugen, dem Notar dicktirte, und welche der Notar so niederschriebe, wie sie ihm vom Herrn Testator dicktirt wurde, wie folgt; nemlich

- 1 Soll nach meinem gottgefälligen Hinscheiden mein Körper nach der einzig meinen Herrn Testamentsvollziehern überlassenen Einrichtung beerdigt werden.
- 2 Wiederrufe ich alle früheren Verordnungen, und will, daß die gegenwärtige einzig ihren Vollzug erhalte.
- 3 Soll meine Schwester Caecilia, Ehefrau Alexius, im hiesigen bürgerlichen Hospital lebenslänglich anständig versorgt werden, und dort den Tisch erster Classe, jedoch auf ihrem Wohnzimmer genießen, und sollen derselben alle sonst nöthigen Bedürfnisse ohne alle Ausnahme standesmäßig angeschaft, und nebst dem an baarem Geld monatlich fünf Reichsthaler cölnisch als SpielPfenning gegeben werden.
- 4 Der Ehemann meiner Schwester, Caspar Alexius, mit seinen bereits in der Brauweiler Anstalt versorgten Kindern Caspar und Elisabeth sollen fortdaurend und lebenslänglich in dieser Anstalt ihre Versorgung in allen nöthigen Lebensbedürfnissen nach bürgerlicher Art erhalten, gleichwie dessen beide Kinder Ferdinand und Maria Anna eben so auf diese Versorgung Anspruch haben sollen, wenn diese sich bequemen wollen, dort ihr Leben zuzubringen. Was sich inzwischen der Eine oder Andere von ihnen durch Fleiß zu verdienen bemühen will, soll für dessen eigene Rechnung seyn.

- 5 Soll meiner Schwester-Tochter Antoinetta eine stäte, jährliche Leibrente von hundert Reichsthaler cölnisch, vierteljährig mit Fünf und zwanzig Reichsthaler zahlbar ausgezahlt werden, und empfehle ich dieselbe überdies, wenn sie unverheirathet bleiben wird, oder auch Wittib seyn würde, zur Versorgung in einem der ersten hiesigen Conventen, nach welcher Versorgung die Leibrente auf fünfzig Reichsthaler reduzirt seyn soll.
- Würde dieselbe aber als Wittwe ein oder mehrere Kinder haben und in einem Convente versorgt seyn: so soll die ganze Leibrente auf hundert Reichsthaler von der Mutter zum Nutzen der Kinder bis zu deren Großjährigkeit verwendet werden; und hiernach wieder die Mutter, wie im unverheirathungs Falle fünfzig Reichsthaler genießen.

 Soll dem bei mir wohnenden Schwester-Sohn Wolter Alexius eine stete Leibrente von drey hundert Reichsthalern kölnisch per Jahr, vierteljährig mit fünf und siebenzig Reichsthaler ausgezahlt werden.
- 7 Der bey mir wohnenden Wittwe Mungersdorff, soll eine lebenslängliche Leibrente von fünfzig Reichsthaler kölnisch per Jahr, halbjährig ausbezalt werden, und empfehle ich dieselbe ebenfalls, besonders noch zur Aufnahme in einem der hiesigen Conventen.
- Die vorstehenden Versorgungen solle alle ohne Ausnahme, wenn eine oder andere der genannten Anstalten eingehen sollte, oder sonst eintretenden Verhältnissen nach die gesagte Versorgung dort nicht statt haben könnte, wo sie angewiesen worden, dann in einer andern Anstalt oder wo es sonst jedoch in hiesiger Stadt seyn sollte, auf den verordneten Fuß anständig geschehen.
- 9 Zur Erbin meines sämtlichen Nachlasses er bestehe, worin er immer wolle, setze ich die Stadt und Gemeinde Köln, meine Vaterstadt ein, und zwarn unter der ausdrücklichen unnachläßiger Bedingung, daß meine Kunst-Mineralien-Mahlerei-Kupferstich- und Bücher-Sammlung zu ewigen Tagen bey dieser Stadt und Gemeinde zum Nutzen der Kunst und Wissenschaft verbleiben, derselben erhalten <u>und unter keinem erdenklichen Vorwande veräußert, anderswo verlegt, aufgestellt und derselben entzogen</u> werden soll.
- 10 Soll diese Sammlung unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht des zeitlichen Herrn Oberbürgermeisters und des Stadtrathes welcher dazu eine Commission aus seiner Mitte ernennen wird, der Stadt erhalten und an einem dazu passenden Orte gehörig geordnet, aufgestellt und aufbewahrt werden. Dann wird der Herr Oberbürgermeister und Stadtrath einen Kunstverständigen in Eid und Pflicht zu nehmenden beständigen Aufseher über die ganze Sammlung gegen ein angemessenes Salar bestellen, welcher soviel möglich in dem Lokal, wo die Sammlung aufgestellt ist, seine Wohnung haben, übrigens aber von der verwaltenden obenbezeichneten Commission seine nähere Instrucktion erhalten und befolgen soll.

- 11 Erwarte ich von meiner Erbin, daß sie alle oben benannte Versorgungen und aufgelegten Bedingungen püncktlich erfüllen, so wie überhaupt alle Verpflichtungen eines Erben gerne übernehmen und nicht verkennen werde, daß ich durch diese Verfügung einen Beweis meiner unbegränzten Liebe zu ihr gebe.
- 12 Bis dahin die Erbin die Erbschaft angetreten hat, und ihr alles gehörig ausgeliefert werden kann, stelle ich meine gesammte Hinterlassenschaft unter die Verwaltung meiner Herren TestamentsVollzieher, welche mit Beihilfe einer Commission, wozu ich die Herren Stadtrath von Herwegh, RegierungsAssessor Everhard von Groote, Stadtsekretar Fuchs, und Mathias Joseph Denoel ernenne gleich nach meinem Tode zur Inventarisation meines Nachlasses schreiten, bis zur vollendeten Ueberlieferung an die Erbin diese Verwaltung fortsetzen und hierbei das Sachdienliche ordnen werden.
- 13 Ersuche ich den Herrn Oberbürgermeister und Stadtrath meinen Herren Testaments-Vollziehern gleich nach meinem Hinscheiden alle nöthigen Ausgaben anweisen zu lassen.
- 14 Zu TestamentsVollziehern ernenne ich sammt und sonders meine Freunde die Herren Marcus Dumont und Johan Laurenz Firmenich, Advokat beim hiesigen königlichen AppellationsHofe, dahier wohnhaft, und bitte dieselbe sich gütigst dieses mühseeligen Geschäfts unterziehen zu wollen.

Ich vertraue denselben den Besitz meines Nachlasses bis zur Uebergab an die Erbin an.

Also geschehen zu Köln in der Wohnung des Herrn Testators auf dessen Schlafzimmer im ersten Stocke Straßenwerts, am Neunten May achtzehn hundert achtzehn, Morgens gegen neun Uhr. Nach der, dem Herrn Testator in Beysein der Herren Zeugen vom Notar gemachten Vorlesung des ganzen gegenwärtigen Testaments ist solches von dem Herrn Testator, von den Herren Zeugen und vom Notar auf der Urschrift unterschrieben worden.

s. gez. Ferdinand Wallraf.

W. Blanchard.

E v Groote.

C. H. Bemberg als Zeuge.

Johan Philip Heimann Zeuge.

Merlo öffentlicher Notar.

Zur Bekräftigung ist gegenwärtiges Testament besiegelt und unterzeichnet worden.

Für gleichlautende Ausfertigung beurkundet und abgegeben an den Herrn Testator, durch den unterzeichneten, zu Köln residirenden Notar Adolf # Steinberger, als Depositar der Urschriften des verstorbenen Notars Merlo. A: Steinberger [eigenhändige Unterschrift]